



**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

111061 / 321.00

Auftrag **SP-Fraktion und Mitunterzeichnende**

betreffend

**Senkung der Wohnkosten von Sozialhilfeempfängern durch
Anpassung an den Referenzzinssatz**

Antrag

Der Auftrag sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Begründung

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (UG; BR 546.250) ist unterstützungsberechtigt, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ABzUG; BR 546.270) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe massgebend. In die Berechnung des Lebensbedarfs wird nach Art. 8 ABzUG und Kapitel B.3 der SKOS-Richtlinien der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einbezogen.





Der Stadtrat passte im 2009 mit SRB 62 "Anpassung der Mietzinslimiten der Sozialhilfe" vom 2. Februar 2009 die Mietzinsrichtlinien für Sozialhilfebeziehende an und legte die entsprechenden Beträge pro Haushaltsgrosse fest.

Im 2016 gaben die Sozialen Dienste der Stadt Chur im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe Fr. 6'427'964.85 an Wohnkosten aus.

Die Stadt Chur verfügt über eine vergleichsweise tiefe Sozialhilfequote. Im Kalenderjahr 2016 bezogen pro 100 Einwohner/innen 3.2 Personen mindestens einmal Sozialhilfeleistungen. Von 14 beteiligten Städten des Kennzahlenberichts der Städteinitiative Sozialpolitik verfügten nur die Städte Uster (1.6), Zug (1.7) und Wädenswil (2.6) über eine tiefere Quote. Der Bezug von Sozialhilfe ist selten von länger dauernder Natur. Etwas mehr als die Hälfte (51.5 %) der Sozialhilfebeziehenden können in weniger als drei Jahren und rund zwei Drittel (66.2 %) in weniger als fünf Jahren von der Sozialhilfe wieder abgelöst werden. Neben der Existenzsicherung ist die Förderung der sozialen und beruflichen Integration daher auch ein wichtiges Ziel der Sozialhilfe.

2. Mietrecht

Die Sozialhilfebeziehenden sind als Mietende Vertragspartei im Mietvertrag mit dem Vermietenden. Nur wenn die Mietenden ein Senkungsbegehren an die Vermietenden einreichen, sind diese verpflichtet, die Mietzinssenkung innert 30 Tagen zu prüfen und den Mietenden das Ergebnis mitzuteilen. Falls die Mietenden mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, können sie innert 30 Tagen bei der zuständigen Schlichtungsbehörde den Entscheid anfechten.

3. Anpassung des Referenzzinssatzes

Seit dem 10. September 2008 ist für Mietzinsanpassungen gesamtschweizerisch der vom Bund publizierte Referenzzinssatz massgebend. Dieser stützt sich auf den vierteljährlich erhobenen Durchschnittzinssatz für inländische Hypothekarforderungen.

Gemäss Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) ist der Referenzzinssatz seit 2009 von 3.5 % auf 1.5 % am 2. Juni 2017 gesunken. Aufgrund der Senkung des Referenzzinssatzes haben viele Mietende Anspruch auf eine Mietzinssenkung (vgl. Bundesamt für Wohnungswesen: Entwicklung Referenzzinssatz und Durchschnittzinssatz).



4. Sparpotenzial bei den Wohnkosten

Um das Sparpotential bei den Wohnkosten aufgrund der Senkung des Referenzzinssatzes zu ermitteln, müssten alle Mietverträge der Sozialhilfebeziehenden überprüft werden. Da dieser Aufwand unverhältnismässig wäre, können nur sehr schwer Angaben zum möglichen Sparpotenzial infolge Mietzinsreduktion gemacht werden. Wenn der Auftrag verhältnismässig umgesetzt wird und keinen beträchtlichen Mehraufwand auslöst, kann gemäss einer sehr groben Schätzung des Stadtrates im besten Falle mit Einsparungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe von jährlich rund Fr. 100'000.-- gerechnet werden.

Am 28. August 2015 wurde im Grossen Rat des Kantons Graubünden von Grossrat Peyer betreffend "Geltendmachung von Mietzinsreduktionen" folgende Frage gestellt: "2. Haben die regionalen Sozialdienste die von ihnen betreuten Personen aktiv auf die Möglichkeit einer Mietzinsreduktion hingewiesen?". Die Regierung hat die Frage wie folgt beantwortet: "Personen welche öffentlich-rechtliche Unterstützung erhalten, werden in der Suche nach günstigem Wohnraum von den regionalen Sozialdiensten unterstützt. Im Rahmen der Beratung wird auch die bestehende Wohnsituation geprüft und insbesondere bei verhältnismässig hohen Mietzinsen auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Mietzinsreduktionen hingewiesen. Bei Bedarf werden Klientinnen und Klienten bei der Geltendmachung unterstützt" (Protokoll GR-Session vom 28. August 2015). Somit hat die Bündner Regierung den Handlungsrahmen des Regionalen Sozialdienstes Chur betreffend Mietzinsreduktion infolge Senkung des Referenzzinssatzes definiert.

5. Mögliches Vorgehen

Da ein Sozialhilfebezug in der Regel befristeter Natur ist und das Ziel der sozialen und beruflichen Integration verfolgt wird, ist der Stadtrat der Ansicht, dass die öffentliche Hand nur mit Zurückhaltung auf das mietrechtliche Verhältnis Einfluss nehmen sollte.

Der Stadtrat unterstützt jedoch das Anliegen der SP-Fraktion und Mitunterzeichnenden, begrenzend auf die Kosten in der Sozialhilfe einzuwirken. Die rechtliche Situation (Mietverhältnis, Datenschutz) und der mit jedem Handeln verbundene Aufwand müssen jedoch mitberücksichtigt werden. Entsprechend sieht der Stadtrat eine Umsetzung des Auftrags im folgenden Umfang vor:

- Den Sozialhilfebeziehenden kann im Rahmen einer einmaligen Aktion mit verhältnismässigem Aufwand ein Musterbrief "Senkungsbegehren" von den Sozialen Diensten zur Verfügung gestellt werden, der sie auffordert, das Senkungsbegehren beim Vermietenden einzureichen.



- Die Aufforderung an die Sozialhilfebeziehenden, das Senkungsbegehren einzureichen, soll jedoch nicht an eine Auflage gemäss Art. 4 UG (BR 546.250) gebunden sein. Dies wäre bei rund 560 Sozialhilfebeziehenden mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden und unverhältnismässig.
- Der Regionale Sozialdienst Chur unterstützt die Sozialhilfebeziehenden im Rahmen der persönlichen Hilfe beim Ausfüllen und Einreichen des Senkungsbegehrens an die Vermietenden (vgl. Protokoll GR-Session vom 28. August 2015).
- Falls der Vermietende sich weigert, die Mietzinssenkung zu realisieren, brauchen die Sozialhilfebeziehenden eine Fachperson, welche die Einsprache an den Vermietenden verfasst oder den Vermietenden nochmals auffordert, die Mietzinssenkung zu prüfen. Sozialhilfebeziehende, welche Mitglied beim Mieterinnen- und Mieterverband Graubünden (MV) sind, können die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen. Der Rechtsschutz durch den MV wird jedoch frühestens drei Monate nach Beitritt (Karenzfrist) gewährt. Weder die Sozialarbeitenden des Regionalen Sozialdienstes Chur von Seiten des Kantons noch die administrativen Fachkräfte bei den Sozialen Diensten der Stadt sind genügend qualifiziert, respektive haben die entsprechenden Ressourcen, die Sozialhilfebeziehenden bei einer Ablehnung der Mietzinsreduktion weitergehend zu beraten oder eine Einsprache zu verfassen. Ganz abgesehen davon gehört die rechtliche Vertretung der Klienten der Sozialen Dienste auch nicht zu deren Aufgaben, zumal damit Interessenkonflikte einhergehen. Aus diesem Grund möchte der Stadtrat davon absehen, bei einer Ablehnung der Mietzinsreduktion weiterführende Massnahmen zu verlangen oder zu unterstützen.
- Die Vermietenden von Sozialhilfebeziehenden werden nur dann über das Vorgehen bezüglich Senkungsbegehren informiert, wenn die Sozialen Dienste mit dem Einverständnis der Klientin bzw. des Klienten die Miete direkt an den Vermietenden überweisen. Bei den übrigen Vermietenden ist ein Schreiben an die Vermietenden aus Datenschutzgründen nicht erlaubt und das Einholen einer Einverständniserklärung wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.
- Die Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen und erzielten Effekte kann im Rahmen des Geschäftsberichts erfolgen.



Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag im Sinne der Erwägungen zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Chur, 29. August 2017

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Markus Frauenfelder

Anhang

- Bundesamt für Wohnungswesen (BWO): Entwicklung Referenzzinssatz und Durchschnittszinssatz
- Protokoll GR Session vom 28. August 2015 zur Fragestunde Peyer betreffend Geltendmachung von Mietzinsreduktionen

Aktenauflage

- SRB 62 "Anpassung der Mietzinslimiten der Sozialhilfe" vom 2. Februar 2009
- Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten Berichtsjahr 2016, 14 Städte im Vergleich



**Auftrag betreffend
Senkung der Wohnkosten von Sozialhilfeempfängern durch Anpassung an den
Referenzzinssatz**

Am 1. Juni 2017 hat das Bundesamt für Wohnungswesen eine weitere Senkung des Referenzzinssatzes von 1.75 auf 1.5 Prozent bekannt gegeben. Damit dürfte in den meisten Mietverhältnissen ein Anspruch auf eine Mietzinssenkung bestehen. So auch bei Sozialhilfebeziehenden, deren Mietkosten von der städtischen Sozialhilfe – also mit Steuergeldern – finanziert wird. Die Stadt Winterthur, die in den letzten Wochen in dieser Sache aktiv geworden ist, rechnet bei 1500 Sozialhilfebeziehenden mit Einsparungen von 200'000 bis 500'000 Franken. Dementsprechend dürfte sich das Sparpotenzial in der Stadt Chur grob geschätzt auf weit über 100'000 Franken belaufen.

Da nur wenige Vermieter die Reduktion von sich aus weitergeben, müssen die MieterInnen selbst aktiv werden. Allerdings ist es sehr oft so, dass Sozialhilfebeziehende nicht in der Lage sind, ein Senkungsgesuch einzureichen. Will die Stadt dieses Sparpotenzial realisieren, muss sie den Sozialhilfebeziehenden also auch die nötige Hilfestellung anbieten. Da es sich um Steuergelder handelt und das Einsparpotential beträchtlich ist, hat die Stadt im Interesse der Steuerzahlenden aktiv zu werden.

Den Antragstellern ist bewusst, dass zahlreiche Vermieter sich gegenüber den SozialhilfeempfängerInnen kulant und sozial engagiert verhalten. Um das Mietverhältnis nicht unnötig zu belasten, sind deshalb auch die Vermieter der betroffenen Wohnungen über die Massnahme zu informieren.

Aus diesen Gründen beauftragen die Unterzeichnenden den Stadtrat:

1. den Sozialhilfebeziehenden der Stadt Chur einen Brief zuzustellen mit der Aufforderung, ihren Anspruch auf eine Mietzinssenkung zu prüfen und – wo angezeigt – bei der Vermietung einzufordern. Zu diesem Zwecke wird ihnen gleichzeitig ein Musterbrief zugestellt.
2. die Vermieter zu kontaktieren und sie über die getroffenen Massnahmen zu informieren.
3. zu prüfen, wie die Sozialhilfebeziehenden unterstützt werden können, sollten sich Vermieter weigern, die geforderte Mietzinssenkung zu realisieren.
4. dem Gemeinderat in nützlicher Frist Bericht zu erstatten über die getroffenen Massnahmen und die erzielten Effekte.

Chur, den 22. Juni 2017

Guido Decurtins
Gemeinderat SP



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom

22.6.17

Markus Frauenfelder, Stadtschreiber



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Senkung der Wohnkosten durch Anpassung an den Referenzzinssatz

Erstunterzeichnender/
(ankreuzen)

	Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
<input type="checkbox"/>	Bischof Xenia	SP		
<input type="checkbox"/>	Cahannes Romano	CVP		
<input type="checkbox"/>	Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP	<i>MC</i>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Decurtins Guido	SP		<i>G. Decurtins</i>
<input type="checkbox"/>	Gartmann-Albin Tina	SP		<i>T. Gartmann-Albin</i>
<input type="checkbox"/>	Grass Stefan, Ing. HTL	SP		<i>S. Grass</i>
<input type="checkbox"/>	Hegner Walter	SVP	<i>W</i>	
<input type="checkbox"/>	Hohl Oliver	BDP	<i>OH</i>	
<input type="checkbox"/>	Hunger Hanspeter	SVP		
<input type="checkbox"/>	Infanger Dominik, Dr. iur.	FDP		
<input type="checkbox"/>	Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP	<i>JK</i>	
<input type="checkbox"/>	Maissen Carla, Dr. med.	CVP		
<input type="checkbox"/>	Mazzetta Anita	Freie Liste Verda		
<input type="checkbox"/>	Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		<i>A. Meier</i>
<input type="checkbox"/>	Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		<i>J.P. Menge</i>
<input type="checkbox"/>	Mengiardi Andri, Dr. iur.	FDP		
<input type="checkbox"/>	Meuli Hans Martin, Dr.	FDP		
<input type="checkbox"/>	Rettich Urs	SVP	<i>UR</i>	
<input type="checkbox"/>	Senn Meili Claudio	SP		
<input type="checkbox"/>	Tscholl Marco	BDP	<i>MT</i>	
<input type="checkbox"/>	Widmer-Spreiter Martha	BDP	<i>MW</i>	

Datum: 22.6.2017



Bundesamt für Wohnungswesen (BWO): Entwicklung Referenzzinssatz und Durchschnittszinssatz

<https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/referenzzinssatz/entwicklung-referenzzinssatz-und-durchschnittszinssatz.html>

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen	gültig ab	zugrundeliegender Durchschnittszinssatz	Stichtag der Erhebung
1,5 %	02.06.2017	1,61 %	31.03.2017
1,75 %	02.03.2017	1,64 %	31.12.2016
1,75 %	02.12.2016	1,67 %	30.09.2016
1,75 %	02.09.2016	1,70 %	30.06.2016
1,75 %	02.06.2016	1,73 %	31.03.2016
1,75 %	02.03.2016	1,76 %	31.12.2015
1,75 %	02.12.2015	1,80 %	30.09.2015
1,75 %	02.09.2015	1,83 %	30.06.2015
1,75 %	02.06.2015	1,86 %	31.03.2015
2 %	03.03.2015	1,89 %	31.12.2014
2 %	02.12.2014	1,92 %	30.09.2014
2 %	02.09.2014	1,95 %	30.06.2014
2 %	03.06.2014	1,98 %	31.03.2014
2 %	04.03.2014	2,02 %	31.12.2013
2 %	03.12.2013	2,06 %	30.09.2013
2 %	03.09.2013	2,09 %	30.06.2013
2,25 %	04.06.2013	2,14 %	31.03.2013
2,25 %	02.03.2013	2,19 %	31.12.2012
2,25 %	04.12.2012	2,25 %	30.09.2012
2,25 %	04.09.2012	2,30 %	30.06.2012
2,25 %	02.06.2012	2,35 %	31.03.2012
2,5 %	02.03.2012	2,39 %	31.12.2011
2,5 % *	02.12.2011	2,45 %	30.09.2011
* ab Dezember 2011 gemäss kaufmännischer Rundung des Durchschnittszinssatzes			
2,75 %	02.09.2011	2,51 %	30.06.2011
2,75 %	02.06.2011	2,54 %	31.03.2011
2,75 %	02.03.2011	2,59 %	31.12.2010
2,75 %	02.12.2010	2,65 %	30.09.2010
3 %	02.09.2010	2,69 %	30.06.2010
3 %	02.06.2010	2,75 %	31.03.2010
3 %	02.03.2010	2,80 %	31.12.2009
3 %	02.12.2009	2,86 %	30.09.2009



Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen	gültig ab	zugrunde- liegender Durchschnitts-zinssatz	Stichtag der Erhebung
3 %	02.09.2009	2,93 %	30.06.2009
3,25 %	03.06.2009	3,07 %	31.03.2009
3,5 %	03.03.2009	3,33 %	31.12.2008
3,5 %	02.12.2008	3,45 %	30.09.2008
3,5 %	10.09.2008	3,43 %	30.06.2008

Freitag, 28. August 2015 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Vitus Dermont
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsident Dermont: Guten Morgen, buongiorno, bien di. Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir mit den Traktanden beginnen können? Danke. Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, ich wünsche allen einen guten Morgen. Da uns heute wieder ein zumindest wettermässig heisser Tag erwartet, gebe ich jetzt bereits bekannt, dass Tenueerleichterung, je nach persönlichem Bedarf, gestattet ist. Wir beginnen gemäss Traktandenliste mit dem Geschäft der Nachtragskredite. Für dieses Geschäft übergebe ich das Wort dem Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission. Darf ich Sie bitten, Grossrat Leonhard Kunz?

Nachtragskredite

Antrag GPK

Von den Orientierungslisten der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2015 sei Kenntnis zu nehmen.

Kunz (Fläsch); GPK-Präsident: Gemäss Art. 36 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes orientiert die GPK den Grosse Rat in jeder Session über die bewilligten Nachtragskredite. Die Ihnen vorliegende Unterlage beinhaltet Informationen zum Nachtragskredit der fünften Serie zum Budget 2015. Es handelt sich um einen Nachtragskredit mit Kompensation über 400 000 Franken für die Sanierung der Villa Planta des Bündner Kunstmuseums, welcher die Investitionsrechnung des Hochbauamtes betrifft. Bedingt durch einen optimalen Bauverlauf und begünstigt durch gute Witterungsverhältnisse sind die Sanierung der Villa Planta und die Erweiterung des Bündner Kunstmuseums derzeit soweit fortgeschritten, dass mit der beantragten Krediterhöhung für die Sanierung der Villa Planta die Bauarbeiten für das gesamte neue Bündner Kunstmuseum bis Ende 2015 abgeschlossen werden können. Aufgrund der aktualisierten Planung betreffend der Sanierung der Villa Planta werden dafür im Jahr 2015 bauliche Leistungen im Umfang von 2,9 Millionen Franken statt der budgetierten 2,5 Millionen Franken erbracht, die der Investitionsrechnung 2015 anzurechnen sind. Der Kreditbedarf für das Jahr 2016

reduziert sich in der Folge um diese via Nachtragskredit schon 2015 anfallenden 400 000 Franken auf rund 600 000 Franken. Die Kompensation erfolgt zu Lasten des baulichen Unterhalts der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Standespräsident Dermont: Wünschen weitere Mitglieder der GPK das Wort? Regierungsbank? Das ist nicht der Fall. Somit haben wir von den Nachtragskrediten Kenntnis genommen.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von den Orientierungslisten der GPK, 1. bis 5. Serie zum Budget 2015, Kenntnis.

Standespräsident Dermont: Wir kommen zur Fragestunde. Insgesamt sind neun Fragen eingegangen. Ich möchte Sie daran erinnern, dass ein einmaliges Nachfragen gestattet ist und Sie können gerne davon Gebrauch machen. Ich möchte Sie einfach bitten, die Sprechaste zu drücken, damit es bei mir hier grün aufleuchtet und ich Ihnen dann das Wort geben kann. Die erste Frage wurde gestellt von Grossrat Caluori betreffend sicheres Wandern auf unseren Alpen und sie wird beantwortet von Regierungsrat Parolini. Darf ich Ihnen das Wort geben?

Fragestunde

Caluori betreffend sicheres Wandern auf unseren Alpen

Frage

Am 31. Juli 2015 wollte eine 77-jährige Frau aus Berlin in Laax durch eine eingezäunte Kuhherde, die sich auf dem offiziellen Wanderweg befand, wandern. Dabei wurde sie von den Mutterkühen angegriffen und zu Tode getrampelt. Um solchen Vorfällen vorzubeugen, sind meiner Meinung nach alle Wanderwege, die durch Weiden von Mutterkühen führen, auszuzäunen. Wo eine

Regierungspräsident Jäger: Risposta del Governo alle altre domande della Granconsigliera Nicoletta Noi-Togni concernente la presa di posizione del Governo sull'iniziativa parlamentare della Commissione delle Istituzioni politiche del Consiglio nazionale, che chiede una equa rappresentanza delle componenti linguistiche in un Consiglio federale composto da nove membri. Situazione iniziale: nel quadro di una procedura di consultazione il Governo è stato chiamato a valutare se sia opportuno l'aumento del numero dei membri del Consiglio federale da sette a nove, proposto da una maggioranza della Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio nazionale (CIP) e mirato a migliorare le premesse affinché le componenti linguistiche siano adeguatamente rappresentate. Presa di posizione del Governo: nella sua presa di posizione il Governo grigionese ha espressamente sottolineato che, secondo il Cantone dei Grigioni quale Cantone trilingue, una rappresentanza adeguata delle componenti linguistiche va accolta con favore. In seguito a un'accurata valutazione delle diverse conseguenze negative che un ampliamento del Consiglio federale avrebbe, in particolare riguardo al funzionamento di tale importante organo governativo ed esecutivo federale, nonché riguardo al principio di collegialità di tale organo, il Governo ha deciso di assumere una posizione contraria rispetto a una riforma strutturale in tal senso. Inoltre, il Governo ha rilevato che l'Assemblea federale quale organo di nomina già oggi ha l'obbligo di garantire una composizione equilibrata del Governo nazionale. L'articolo 165 capoverso 4 prevede espressamente che in sede di elezione dei membri del Consiglio federale va prestata attenzione affinché le diverse regioni e le componenti linguistiche del Paese siano equamente rappresentate. L'elemento determinante è la volontà politica dell'Assemblea federale di mettere in pratica tale disposizione. Peraltro anche un ampliamento del Consiglio federale non influirebbe in alcun modo su tale presupposto. Nella sua presa di posizione indirizzata alla CIP il Governo si è infine detto fiducioso che tale volontà politica vi sarà anche in futuro. In questo contesto, in via integrativa, vale la pena rilevare quanto segue in merito alle due domande poste: naturalmente il Governo è consapevole del suo ruolo di rappresentante di un Cantone trilingue con minoranze linguistiche e culturali. Tale circostanza riveste un ruolo importante in tutte le valutazioni effettuate dal Governo e nelle prese di posizione assunte in particolare anche nei confronti della Confederazione. Tuttavia, ciò non significa che il Governo possa permettersi di trascurare altri elementi fattuali importanti. Come rilevato dopo aver tenuto conto di tutte le circostanze nel caso di specie, il Governo ha ritenuto inopportuna la soluzione proposta dalla CIP, esprimendo tale posizione in maniera corrispondente all'interno della sua presa di posizione.

Standespräsident Dermont: Das Wort erhält Grossrätin Noi.

Noi-Togni: È confortante sapere che il Governo è consapevole del suo ruolo. Comunque c'è un errore di fondo nella risposta che è stata data, o nella presa di posizione del Governo, e questo ha irritato tantissimo, ha

irritato soprattutto anche la nostra associazione Pro Grigioni Italiano che difende gli interessi delle nostre regioni dal punto di vista linguistico. È molto irritante quando si dice finora la garanzia di un'equa rappresentanza del Consiglio federale delle diverse regioni del Paese e delle diverse regioni linguistiche ha funzionato bene.

Also hier ist natürlich ein Fehler, es geht um einen unsachlichen Teil der Antwort der Regierung. Man kann nicht sagen, es sollte gut funktionieren, denn wir sind in 168 Jahren noch nicht einmal repräsentiert worden im Bundesrat als Grigioni Italiano. Dort ist der springende Punkt. Also man hätte ein wenig sensibler vorgehen sollen.

Standespräsident Dermont: Dann kommen wir zur nächsten Frage. Die wurde gestellt von Grossrat Peyer und sie wird beantwortet von Regierungsrat Parolini. Sie haben das Wort.

Peyer betreffend Geltendmachung von Mietzinsreduktionen

Frage

Der für den Mietzins massgebende Referenzzinssatz ist auf 1,75 Prozent gesunken. Damit haben Mieterinnen und Mieter grundsätzlich Anrecht auf eine Mietzinssenkung. Da viele Vermieter die Senkung nicht von sich aus weitergeben, müssen die Mieter/-innen selber aktiv werden.

In den Genuss von Mietzinssenkungen können auch Personen kommen, die ein knappes Haushaltsbudget haben wie Sozialhilfeempfänger/-innen oder Empfänger/-innen von Ergänzungsleistungen. In diesen Fällen müsste auch der Kanton direkt ein Interesse haben, dass eine mögliche Mietzinsreduktion geltend gemacht wird.

Zu den Fragen:

1. Sind das kantonale Sozialamt und die Sozialversicherungsanstalt Graubünden diesbezüglich aktiv geworden, z.B. mit der Abgabe von entsprechenden Merkblättern oder Musterbriefen?
2. Haben die regionalen Sozialdienste die von ihnen betreuten Personen aktiv auf die Möglichkeit einer Mietzinsreduktion hingewiesen?
3. Falls die ersten Fragen mit „Nein“ beantwortet werden müssen, sind die zuständigen Departemente bereit, dafür zu sorgen, dass geeignete Massnahmen so rasch als möglich getroffen werden?

Regierungsrat Parolini: Grossrat Peyer stellt Fragen in Zusammenhang mit der Geltendmachung von Mietzinsreduktionen. Die Antwort der Regierung zur Frage eins, ich wiederhole die Frage nicht, denn alle haben sie schriftlich vor sich: Nein, weder das Sozialamt, SOA, noch die Sozialversicherungsanstalt, SVA, sind bezüglich der Geltendmachung von Mietzinsreduktionen spezifisch, d.h. mit der Abgabe von Merkblättern oder Musterbriefen aktiv geworden. Bislang hat man sich auf Hinweise in individuellen Beratungsgesprächen beschränkt. Auf verschiedenen Internetplattformen sind

aktuell Informationen, Merkblätter, Mietzinsrechner und Musterbriefe öffentlich verfügbar.

Zur Frage zwei: Personen welche öffentlich-rechtliche Unterstützung erhalten, werden in der Suche nach günstigem Wohnraum von den regionalen Sozialdiensten unterstützt. Im Rahmen der Beratung wird auch die bestehende Wohnsituation geprüft und insbesondere bei verhältnismässig hohen Mietzinsen auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Mietzinsreduktionen hingewiesen. Bei Bedarf werden Klientinnen und Klienten bei der Geltendmachung unterstützt. Personen welche Ergänzungsleistungen, EL, beziehen, sind verpflichtet, Veränderungen der finanziellen Verhältnisse, Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte umgehend der SVA zu melden. Insofern liegt die Meldeschadenminderungspflicht bei den Versicherten beziehungsweise deren Vertretern. Zahlreiche Personen mit EL werden von Verwandten, einem Berufsbeistand, dem Sozialdienst oder den Pro-Verken vertreten. Diese sind in der Regel ausreichen über die Sachlage informiert. Das SOA, die regionalen Sozialdienste und die SVA sind aus Kapazitätsgründen und aufgrund der rechtlichen Zuständigkeit nicht in der Lage, stellvertretend für alle Klientinnen und Klienten entsprechende Forderungen zu formulieren.

Zu Frage drei: Die öffentliche Hand hat ein Interesse, die Sozialhilfekosten oder auch die Ergänzungsleistungen über die Forderung nach einer Mietzinsreduktion zu reduzieren. Aufgrund der Mutationsmeldungen darf bei der EL davon ausgegangen werden, dass die Mietzinsreduktion von den Vermietern mehrheitlich gewährt werden. Unter Berücksichtigung des beschränkten Angebots an günstigem Wohnraum ist die Fortsetzung der bisherigen Praxis, bei verhältnismässig hohen Mietzinsen im Beratungsgespräch auf die Geltendmachung der Mietzinsreduktion hinzuweisen, zielführend. Das zuständige Departement für Volkswirtschaft und Soziales ist dennoch bereit, die SVA und das SOA beziehungsweise die regionalen Sozialdienste aufzufordern, ausgerichtet auf die erwähnten Personengruppen ein Informationsschreiben an diese zu richten.

Standespräsident Dermont: Peyer wünscht keine Nachfrage. Somit kommen wir zu Frage neun. Die Frage wurde gestellt von Grossrat Salis und sie wird auch beantwortet von Regierungsrat Parolini. Sie haben das Wort.

Salis betreffend „Wie stellt sich die Regierung zu einer Olympiadiskussion 2026?“

Frage

Am 3. März 2013 lehnte die Bevölkerung des Kantons Graubünden an der Urne eine Kandidatur für Olympische Winterspiele 2022 ab. Die Gründe dazu waren vielfältig. Nicht zuletzt gab das Konzept zu zum Teil berechtigten Fragen, sprich zu nicht zu überhörbarer Kritik Anlass. Zwischenzeitlich wurden die Spiele 2022 an China vergeben. Wie nun aus der Presse zu entnehmen war resp. ist, wird das Thema Olympische Winterspiele in der Schweiz wieder aktuell diskutiert, was zur

Folge hat, dass auch Graubünden wieder zur Sprache kommt. Ich bin klar der Meinung, dass solche Diskussionen, nicht zuletzt auch auf Grund der heutigen und absehbarer ungünstigen Wirtschaftslage (die Gründe sind bekannt), ein Muss sind. Ich persönlich vertrete die Ansicht, dass das Thema Olympische Winterspiele in Graubünden resp. in der Schweiz wieder aufgenommen werden muss. Wir brauchen Zukunftsprojekte für unseren Kanton, so für den Tourismus und unsere Wirtschaft. Ich möchte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen bitte:

- Wie stellt sich die Regierung zur Diskussion Olympische Winterspiele 2026 in Graubünden / Schweiz ganz allgemein?
- Ist die Regierung auch der Ansicht, dass gerade in der heutigen Zeit ein solches Leuchtturm-Projekt vertieft angegangen werden muss?
- Beabsichtigt die Regierung bereits heute in Sachen Kandidatur Olympische Winterspiele 2026 aktiv zu werden?

Regierungsrat Parolini: Grossrat Salis stellt die Frage, wie sich die Regierung zu einer Olympiadiskussion 2026 stellt. Zur Frage 1: Die Regierung steht der Diskussion um Olympische Winterspiele in der Schweiz beziehungsweise insbesondere in Graubünden sehr offen gegenüber. Mit einer hervorragenden Bewerbung und der Durchführung Olympischer Winterspiele kann eine positive Positionierung und Stärkung des internationalen Rufs der Schweiz und Graubündens als Gastgeber und als Organisatoren von Grossanlässen, als Sportnation und als attraktive Wintersportdestination erzielt werden. Zur Frage 2: Das schwierige wirtschaftliche Umfeld und der starke Schweizerfranken stellen für die exportorientierte Wirtschaft, darunter auch für den Tourismus, enorme Herausforderungen dar. Eine Kandidatur um die Olympischen Winterspiele 2026 darf als gesamtschweizerisches Generationenprojekt gewertet werden, das für Graubünden wichtige Impulse auslösen könnte. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Durchführung in Graubünden möglich ist, wäre in jedem Fall vertieft zu prüfen, auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen, die in den vergangenen Monaten beim Internationalen Olympischen Komitee angestossen wurden. Die Regierung respektiert den Volksentscheid vom 3. März 2013 und ist deshalb nicht selber aktiv geworden. Die Unterstützung konkreter Projekte würde die Regierung rasch und vertieft prüfen. Um für die Durchführung im Jahre 2026 kandidieren zu können, müssten allfällige Initianten sehr rasch aktiv werden.

Standespräsident Dermont: Grossrat Salis, Sie haben das Wort.

Salis: Ich danke Regierungsrat Parolini für seine Antwort und bin hoch erfreut, dass die Regierung hier den Weg sieht, dass man bezüglich Olympische Winterspiele aktiv werden kann und werden muss, gerade aus diesen Voten, die Sie verlauten liessen bezüglich unserer Wirtschaft.